

# **1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung vom 27.01.1994**

Auf Grund von §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. 2014, S. 146), zuletzt geändert durch Art. 18 ÄndG vom 29.04.2015 (SächsGVBl. 2015, S. 349) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg in seiner Sitzung am 26.08.2015 die 1. Satzung zur Änderung der Fernwärmesatzung beschlossen:

## **I. Änderungen**

### **Präambel**

**Es wird der Satzung folgende Präambel vorangestellt:**

Die Stadt Radeberg möchte einen Beitrag zum Schutz der Umwelt und der Reinhaltung der Luft in ihrem Stadtgebiet leisten. Aus diesem Grund hat sie diese Fernwärmesatzung mit dem Zweck der Senkung von Emission (z.B. Ausstoß von Kohlenstoffdioxid) und der damit verbundenen Immission auf das Stadtgebiet und deren Bewohner, sowie der Einsparung von konventionellen Energieträgern wie Erdgas und Heizöl durch den Einsatz von Fernwärme beschlossen. Diese umweltfreundliche Art der Wärmeversorgung soll dem Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens und damit dem öffentlichen Wohl der Stadt Radeberg dienen. Es soll der Entstehung schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt (Klimaschutz) und die Luftreinhaltung im Stadtgebiet gesichert (Gebietsschutz) werden. Gleichzeitig sollen bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistung an anderer Stelle klimaschädliche Emissionen im Vergleich zu einer Wärmeversorgung mit Einzelfeuerungsanlagen verringert werden.

### **§ 5 Anschlusszwang**

**Es wird folgender Absatz (3) angefügt:**

Die Errichtung und der Betrieb von eigenen Wärmeerzeugungsanlagen für die in Abs. 1 genannten Zwecke ist für diese Grundstücke nicht gestattet, Ausnahmen hiervon regelt § 7. Das Verbot nach Satz 1 gilt nicht für zusätzliche Kaminfeuerstellen in Wohnhäusern, sofern diese nicht der Heizung der Gebäude und/oder der Bereitung von Warmwasser dienen, nur gelegentlich benutzt werden und den Vorgaben für Biomasseverbrennung (z.B. Holz, Hackschnitzel, Pellets) der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft („TA Luft“) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

### **§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

**Der Absatz (1) Anstrich 1 wird wie folgt ergänzt:**

- ausschließlich emissionsfreie Heizungsanlagen (geothermische, solarthermische oder vergleichbare Wärmeerzeugungsanlagen) eingebaut sind, werden oder
- [...] und die Gesamtnennwärmeleistung dieser Einzel- und/oder Verbundanlagen 35 kW nicht überschreiten und die Gesamtversorgung im Fernwärmegebiet dadurch weder technisch noch wirtschaftlich zu Lasten anderer Fernwärmenutzer beeinträchtigt wird. Als nicht emissionsfrei sind Anlagen anzusehen, in denen feste, flüssige oder gasförmige Brennstoffe eingesetzt werden.

**Der Absatz (3) wird wie folgt neu gefasst:**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann auch ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die Fernwärmeversorgung für den Grundstückseigentümer/ dinglich Berechtigten unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist oder wenn den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird und ein begründetes Interesse an einer privaten Versorgung besteht und dieses schadlos geschieht.

**In Absatz (4) wird folgender Satz 2 angefügt:**

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzerzwang kann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs oder befristet ausgesprochen werden.

**Der Absatz (5) wird wie folgt neu gefasst:**

Ein Grundstück kann auch dann von der Verpflichtung zum Anschluss an die Fernwärmeversorgung und von der Benutzung befreit werden, wenn eine Einrichtung betrieben werden soll, die einen höheren Umweltstandard aufweist, als die von der Gemeinde vorgesehene Fernwärme und die Gesamtversorgung im Fernwärmegebiet dadurch weder technisch noch wirtschaftlich zu Lasten anderer Fernwärmenutzer beeinträchtigt wird.

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 27.08.2015

Gerhard Lemm  
Oberbürgermeister